

Bei der am 8.7.1991 abgehaltenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates wurde folgende Verordnung erlassen:

V e r o r d n u n g

zum Schutz vor Störungen durch Lärm nach dem Tiroler Landespolizeigesetz vom 6.7.1976.

Von Freitag 20 h bis Samstag 8 h, in der Mittagspause von 12 - 14 h und ab 18 h, sowie sonn- und feiertags ganztägig sind im gesamten Wohngebiet von Pettnau lärmentwickelnde Haus- und Gartenarbeiten z.B. Rasenmähen und Heckenschneiden mit elektrisch oder anderen Motoren betriebenen Geräten, Kompressorarbeiten, Motorsägearbeiten, das Hantieren mit lärmentwickelnden Spielzeugen, das Klopfen von Teppichen, Decken, Matratzen und dergl.. verboten.

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher und Tonwiedergabegeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.

Dasselbe gilt an Wochentagen von 20 h bis 8 h.

Laut § 1 des Landespolizeigesetzes ist allgemein verboten:

Ungebührlicher Weise störenden Lärm zu erregen.

Das Laufenlassen von Kraftfahrzeugmotoren bei stehendem Fahrzeugen.

Die Abgabe von Schallzeichen mittels Hupe.

Strafbestimmung nach § 4, Abs. 1 des Landespolizeigesetzes:

Wer ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, insbesondere einer auf Grund des § 2 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Rechtsvorschrift strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000.-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Der Bürgermeister:

